

20. *erkennt* die wichtige Rolle *an*, welche die nicht-staatlichen Organisationen bei der wirksamen Anwendung aller Rechtsakte auf dem Gebiet der Menschenrechte spielen, und befürwortet den Informationsaustausch zwischen den Vertragsorganen auf dem Gebiet der Menschenrechte und diesen Organisationen;

21. *macht sich* die Empfehlung der Vorsitzenden der Vertragsorgane auf dem Gebiet der Menschenrechte *zu eigen*, wonach alle Vertragsorgane bei der Prüfung der einzelstaatlichen Berichte besonders aufmerksam prüfen sollen, inwieweit die Vertragsstaaten ihren Verpflichtungen im Hinblick auf die Menschenrechtserziehung und die Öffentlichkeitsarbeit auf dem Gebiet der Menschenrechte nachkommen;

22. *begrüßt es*, daß die Vorsitzenden der Vertragsorgane auf dem Gebiet der Menschenrechte besonderen Wert darauf legen, daß alle Vertragsorgane innerhalb ihres Kompetenzbereichs die Ausübung der Menschenrechte von Frauen genau überwachen;

23. *begrüßt außerdem* alle geeigneten Maßnahmen, welche die Vertragsorgane auf dem Gebiet der Menschenrechte im Rahmen ihres jeweiligen Mandats im Hinblick auf Situationen massiver Menschenrechtsverletzungen ergreifen, insbesondere auch indem sie diese Verletzungen dem Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte sowie dem Generalsekretär und den zuständigen Organen der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Menschenrechte zur Kenntnis bringen, und ersucht den Hohen Kommissar, tätig werdend im Rahmen seines Mandats, die diesbezüglichen Aktivitäten im gesamten System der Vereinten Nationen zu koordinieren und dazu Konsultationen zu führen;

24. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer einundfünfzigsten Tagung über die zur Durchführung dieser Resolution getroffenen Maßnahmen und über die dabei aufgetretenen Hindernisse Bericht zu erstatten;

25. *beschließt*, auf ihrer einundfünfzigsten Tagung die Schlußfolgerungen und Empfehlungen der Tagungen der Vorsitzenden der Vertragsorgane auf dem Gebiet der Menschenrechte unter dem Punkt "Menschenrechtsfragen" im Lichte der Beratungen der Menschenrechtskommission auch weiterhin mit Vorrang zu behandeln.

99. Plenarsitzung
22. Dezember 1995

50/171. Die Internationalen Menschenrechtspakte

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 48/119 vom 20. Dezember 1993 und Kenntnis nehmend von der Resolution 1995/22 der Menschenrechtskommission vom 24. Februar 1995¹⁰⁶,

in Anbetracht dessen, daß die Internationalen Menschenrechtspakte²² die ersten allumfassenden und rechtsverbindlichen internationalen Verträge auf dem Gebiet der Menschenrechte darstellen und zusammen mit der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte⁵ den Kern der Internationalen Menschenrechtscharta bilden,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs¹⁵⁶ über den Stand des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte²², des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte²² und der Fakultativprotokolle zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte¹⁵⁷,

feststellend, daß zahlreiche Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen noch nicht Vertragsparteien der Internationalen Menschenrechtspakte sind,

unter Hinweis auf den Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte und den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte und erneut erklärend, daß alle Menschenrechte und Grundfreiheiten unteilbar und miteinander verknüpft sind und daß die Förderung und der Schutz einer Kategorie von Rechten die Staaten niemals der Verpflichtung zur Förderung und zum Schutz der anderen Rechte entheben oder davon entbinden darf,

in Anerkennung der wichtigen Rolle des Menschenrechtsausschusses und des Ausschusses für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte bei der Verwirklichung der Internationalen Menschenrechtspakte und der Fakultativprotokolle zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte,

mit Genugtuung über die Vorlage des Jahresberichts des Menschenrechtsausschusses¹⁵⁸ und des Berichts des Ausschusses für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte¹⁵⁹ an die Generalversammlung,

die Auffassung vertretend, daß der Effizienz der Vertragsorgane, die aufgrund der einschlägigen Bestimmungen der internationalen Rechtsakte auf dem Gebiet der Menschenrechte geschaffen worden sind, entscheidende Bedeutung zukommt und daß diese somit ein wichtiges und ständiges Anliegen der Vereinten Nationen ist,

besorgt über die kritische Situation, was längst fällige Berichte der Vertragsstaaten der Internationalen Menschenrechtspakte angeht,

1. *bekräftigt erneut* die Bedeutung der Internationalen Menschenrechtspakte als wesentliche Bestandteile der internationalen Bemühungen um die Förderung der allgemeinen Achtung und Einhaltung der Menschenrechte und Grundfreiheiten;

2. *appelliert nachdrücklich* an alle Staaten, soweit nicht bereits geschehen, Vertragsparteien der Internationalen Menschenrechtspakte zu werden sowie den Fakultativprotokollen zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte beizutreten und die in Artikel 41 des Paktes vorgesehene Erklärung abzugeben;

¹⁵⁶ A/50/472.

¹⁵⁷ Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage und Resolution 44/128, Anlage.

¹⁵⁸ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Fünfzigste Tagung, Beilage 40 (A/50/40).

¹⁵⁹ Official Records of the Economic and Social Council, 1995, Supplement No. 2 und Korrigendum (E/1995/22 und Korr.1).

3. *bittet* den Generalsekretär, verstärkt systematische Anstrengungen zu unternehmen, um die Staaten zu ermutigen, Vertragsparteien der Internationalen Menschenrechtspakte zu werden, und diesen Staaten auf Ersuchen über das Programm für Beratende Dienste auf dem Gebiet der Menschenrechte bei der Ratifikation der Pakte und der Fakultativprotokolle zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte beziehungsweise beim Beitritt zu diesen Rechtsakten behilflich zu sein;

4. *hebt hervor*, wie wichtig es ist, daß die Vertragsstaaten ihre Verpflichtungen aus dem Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte und dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte sowie gegebenenfalls den Fakultativprotokollen zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte genauestens einhalten;

5. *betont*, daß es wichtig ist, eine Aushöhlung der Menschenrechte durch die Außerkraftsetzung von Verpflichtungen zu vermeiden, und unterstreicht die Notwendigkeit der genauen Beachtung der vereinbarten Voraussetzungen und Verfahren für eine Außerkraftsetzung gemäß Artikel 4 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte, wobei zu berücksichtigen ist, daß die Vertragsstaaten in Notstandssituationen möglichst ausführliche Informationen vorlegen sollen, damit festgestellt werden kann, ob die unter diesen Umständen ergriffenen Maßnahmen gerechtfertigt und angemessen sind;

6. *betont außerdem*, daß es wichtig ist, daß der Faktor Geschlecht bei der Anwendung der internationalen Menschenrechtspakte auf innerstaatlicher Ebene, namentlich in den nationalen Berichten, sowie bei der Arbeit des Menschenrechtsausschusses und des Ausschusses für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte voll berücksichtigt wird;

7. *ermutigt* die Vertragsstaaten zu erwägen, den Umfang der Vorbehalte, die sie gegen die Internationalen Menschenrechtspakte einlegen, zu begrenzen, diese so genau und enggefaßt wie möglich zu formulieren und sicherzustellen, daß sie mit dem Ziel und Zweck des betreffenden Vertrages nicht unvereinbar sind oder auf andere Weise im Widerspruch zum Völkerrecht stehen;

8. *ermutigt* die Vertragsstaaten *außerdem*, etwaige Vorbehalte, die sie zu den Bestimmungen der Internationalen Menschenrechtspakte eingelegt haben, regelmäßig im Hinblick auf ihre mögliche Zurückziehung zu überprüfen;

9. *nimmt mit Dank Kenntnis* von den Jahresberichten, die der Menschenrechtsausschuß der Generalversammlung auf ihrer neunundvierzigsten¹⁶⁰ und fünfzigsten¹⁵⁸ Tagung vorgelegt hat;

10. *nimmt außerdem mit Dank Kenntnis* von dem Bericht des Ausschusses für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte über seine zehnte und elfte Tagung¹⁵⁹;

11. *bringt ihre Befriedigung zum Ausdruck* über die ernste und konstruktive Weise, in der beide Ausschüsse ihren Aufgaben nachkommen;

12. *bittet* die Ausschüsse, die konkreten Bedürfnisse der Vertragsstaaten zu ermitteln, denen im Rahmen des Programms der Beratenden Dienste und der technischen Hilfe des Sekretariats-Zentrums für Menschenrechte, gegebenenfalls unter der möglichen Mitwirkung von Ausschußmitgliedern, entsprochen werden könnte;

13. *begrüßt* die Anstrengungen, die der Menschenrechtsausschuß und der Ausschuß für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte auch weiterhin unternehmen, um einheitliche Normen für die Anwendung der Bestimmungen der Internationalen Menschenrechtspakte aufzustellen, und appelliert an die anderen Organe, die sich mit ähnlichen Menschenrechtsfragen befassen, die in den allgemeinen Bemerkungen des Menschenrechtsausschusses dargelegten einheitlichen Normen zu respektieren;

14. *legt* den Vertragsstaaten *eindringlich nahe*, ihren Berichtspflichten aufgrund der Internationalen Menschenrechtspakte zeitgerecht nachzukommen und in ihren Berichten nach Geschlechtszugehörigkeit aufgeschlüsselte Daten zu verwenden;

15. *legt* den Vertragsstaaten *außerdem eindringlich nahe*, bei der Umsetzung der Bestimmungen der Internationalen Menschenrechtspakte gebührend den Bemerkungen Rechnung zu tragen, die vom Menschenrechtsausschuß und vom Ausschuß für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte beim Abschluß der Prüfung ihrer Berichte abgegeben wurden;

16. *bittet* die Vertragsstaaten, besonders darauf zu achten, daß die Berichte, die sie dem Menschenrechtsausschuß und dem Ausschuß für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte vorgelegt haben, sowie die Kurzprotokolle über die Prüfung der genannten Berichte durch die Ausschüsse und die von den Ausschüssen beim Abschluß der Behandlung der Berichte abgegebenen Bemerkungen auf der innerstaatlichen Ebene verbreitet werden;

17. *ermutigt erneut* alle Regierungen, den Wortlaut des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte und der Fakultativprotokolle zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte in möglichst vielen Sprachen zu veröffentlichen und in ihrem Hoheitsgebiet möglichst weit zu verbreiten und bekannt zu machen;

18. *ersucht* den Generalsekretär zu prüfen, welche Möglichkeiten bestehen, um den Vertragsstaaten der Internationalen Menschenrechtspakte bei der Ausarbeitung ihrer Berichte behilflich zu sein, so auch durch die Abhaltung von Seminaren und Workshops auf nationaler Ebene zur Ausbildung von Regierungsbeamten, die mit der Ausarbeitung dieser Berichte befaßt sind, und zu prüfen, welche anderen Möglichkeiten im Rahmen des ordentlichen Programms der Beratenden Dienste auf dem Gebiet der Menschenrechte offenstehen;

¹⁶⁰ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Neunundvierzigste Tagung, Beilage 40 (A/49/40).

19. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, sicherzustellen, daß das Zentrum für Menschenrechte den Menschenrechtsausschuß und den Ausschuß für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte bei der Erfüllung ihres jeweiligen Auftrags tatkräftig unterstützt;

20. *fordert* den Generalsekretär *abermals nachdrücklich auf*, unter Berücksichtigung der Anregungen des Menschenrechtsausschusses entschlossene Maßnahmen zu ergreifen, um die Tätigkeit dieses Ausschusses und in ähnlicher Weise auch die Tätigkeit des Ausschusses für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte einer breiteren Öffentlichkeit bekannt zu machen;

21. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, der Generalversammlung auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung unter dem Punkt "Menschenrechtsfragen" einen Bericht über den Stand des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte und der Fakultativprotokolle zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte, einschließlich aller Vorbehalte und Erklärungen, vorzulegen.

99. Plenarsitzung
22. Dezember 1995

50/172. Achtung vor den Grundsätzen der nationalen Souveränität und der Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten der Staaten bei Wahlvorgängen

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung des Zieles der Vereinten Nationen, freundschaftliche, auf der Achtung vor dem Grundsatz der Gleichberechtigung und Selbstbestimmung der Völker beruhende Beziehungen zwischen den Nationen zu entwickeln und andere geeignete Maßnahmen zur Festigung des Weltfriedens zu treffen,

unter Hinweis auf ihre Resolution 1514 (XV) vom 14. Dezember 1960 mit der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 2625 (XXV) vom 24. Oktober 1970, mit der sie die Erklärung über völkerrechtliche Grundsätze für freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen den Staaten im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen gebilligt hat,

ferner unter Hinweis auf den in Artikel 2 Absatz 7 der Charta der Vereinten Nationen verankerten Grundsatz, wonach aus der Charta eine Befugnis der Vereinten Nationen zum Eingreifen in Angelegenheiten, die ihrem Wesen nach zur inneren Zuständigkeit eines Staates gehören, oder eine Verpflichtung der Mitglieder, solche Angelegenheiten einer Regelung aufgrund der Charta zu unterwerfen, nicht abgeleitet werden kann,

erneut erklärend, daß die Mitgliedstaaten verpflichtet sind, sich an die Grundsätze der Charta und die Resolutionen der Vereinten Nationen über das Recht auf Selbstbestimmung zu

halten, aufgrund dessen alle Völker ihren politischen Status frei und ohne Einmischung von außen bestimmen und ihre wirtschaftliche, soziale und kulturelle Entwicklung frei verfolgen können,

in diesem Zusammenhang in Bekräftigung des Rechts des palästinensischen Volkes auf Selbstbestimmung,

aner kennend, daß die Grundsätze der nationalen Souveränität und der Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten der Staaten bei der Abhaltung von Wahlen zu achten sind,

sowie aner kennend, daß es kein allein gültiges politisches System und kein allein gültiges Wahlmodell gibt, das für alle Nationen und ihre Völker gleichermaßen geeignet wäre, und daß politische Systeme und Wahlvorgänge historischen, politischen, kulturellen und religiösen Gegebenheiten unterliegen,

in der Überzeugung, daß es Sache der Staaten ist, die erforderlichen Mechanismen und Verfahren zu schaffen, welche die volle und effektive Mitwirkung des Volkes an Wahlvorgängen gewährleisten,

unter Hinweis auf alle ihre diesbezüglichen Resolutionen,

mit Genugtuung über die Erklärung und das Aktionsprogramm von Wien, die am 25. Juni 1993 von der Weltkonferenz über Menschenrechte verabschiedet wurden³ und in denen die Konferenz bekräftigt hat, daß die Maßnahmen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte im Einklang mit den Zielen und Grundsätzen der Charta durchgeführt werden sollen,

1. *wiederholt*, daß aufgrund des in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Grundsatzes der Gleichberechtigung und Selbstbestimmung der Völker alle Völker das Recht haben, frei und ohne Einmischung von außen ihren politischen Status zu bestimmen und ihre wirtschaftliche, soziale und kulturelle Entwicklung zu verfolgen, und daß jeder Staat verpflichtet ist, dieses Recht im Einklang mit der Charta zu achten;

2. *erklärt erneut*, daß es ausschließlich Sache der Völker ist, die Methoden für den Wahlvorgang festzulegen und die diesbezüglichen Institutionen zu schaffen sowie in Übereinstimmung mit ihrer Verfassung und ihren innerstaatlichen Rechtsvorschriften zu bestimmen, wie dieser durchgeführt werden soll, und daß die Staaten daher die erforderlichen Mechanismen und Verfahren schaffen sollen, um die volle und effektive Mitwirkung des Volkes an diesen Vorgängen zu gewährleisten;

3. *erklärt außerdem erneut*, daß alle Tätigkeiten, mit denen versucht wird, unmittelbar oder mittelbar in den freien Ablauf innerstaatlicher Wahlvorgänge, insbesondere in den Entwicklungsländern, einzugreifen, oder mit denen beabsichtigt wird, die Ergebnisse dieser Wahlvorgänge zu beeinflussen, gegen den Geist und den Buchstaben der Grundsätze verstoßen, die in der Charta und in der Erklärung über völkerrechtliche Grundsätze für freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen den Staaten im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen verankert sind;